

Energetisch sanieren, Steuern sparen

Eigenheimbesitzer, die jetzt in Umweltmassnahmen investieren, profitieren doppelt: Sie senken ihren Ressourcenverbrauch und ihre Steuerrechnung. Für das Steuerjahr 2020 gelten erstmals zusätzliche Abzugsmöglichkeiten. Mit der steuerlichen Begünstigung wollen Bund und Kantone die Energiewende rascher vorantreiben. **Von Christian Nussbaumer**

Wer in den eigenen vier Wänden neue Fenster, eine bessere Wärmedämmung oder eine zeitgemässe Heizung einbaut, wurde schon bisher belohnt. Ausgaben für Energiesparmassnahmen werden steuerlich privilegiert. Sie sind vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Die Unterscheidung zwischen «werterhaltend» und «wertvermehrend», welche der Fiskus bei anderen Sanierungsprojekten anwendet, entfällt bei energetischen Sanierungen. In der Steuererklärung 2020 gehen die Abzugsmöglichkeiten aber noch weiter.

Im Rahmen seiner Energiestrategie 2050 hat der Bund auf den 1. Januar 2020 weitere steuerliche Begünstigungen in Kraft gesetzt. Sie gelten für die direkte Bundessteuer und im Kanton Schaffhausen auch für die Staats- und Gemeindesteuer. Die Neuregelung bringt vor allem zwei wichtige Verbesserungen.

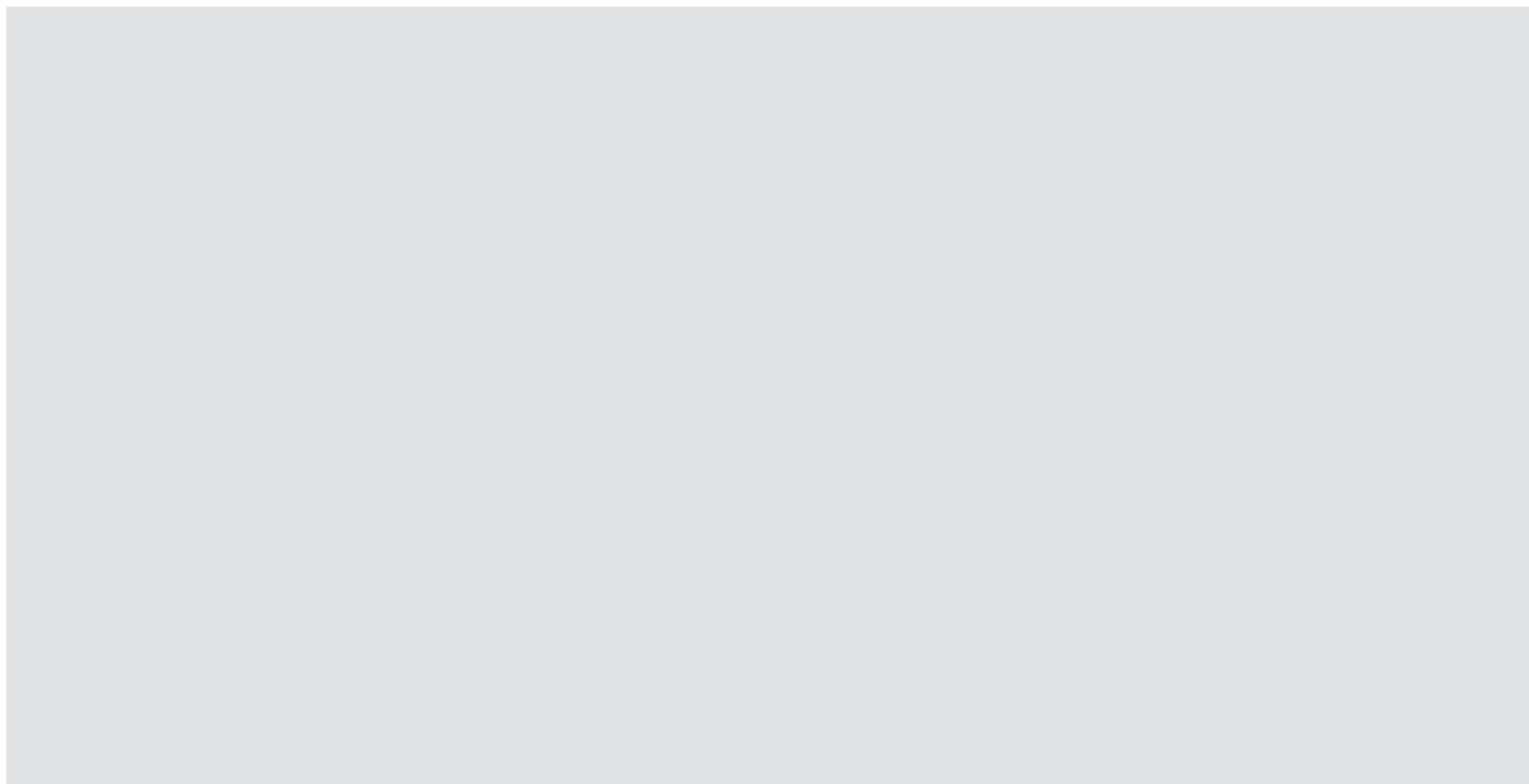
Noch mehr Abzüge

Mit dem Steuerjahr 2020 schlagen erstmals auch Demontage- und Rückbauarbeiten zu Buche, die bei einer energetischen Sanierung nötig sind. Ein Beispiel: Wenn Sie als Eigenheimbesitzer Ihre Öl- oder Gasheizung durch eine Wärmepumpe ersetzen, konnten Sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau schon bisher abziehen. Zusätzlich ist jetzt auch der Aufwand für die Demontage, den Abtransport und die Entsorgung der alten Anlage abzugsberechtigt.

Ein zweites Beispiel im grösseren Massstab: Wenn Sie Ihr Wohnhaus ganz abbrechen und mit einem Neubau ersetzen wollen, können Sie auch die damit verbundenen Rückbaukosten in der Steuererklärung 2020 erstmals geltend machen.

Aber aufgepasst, nicht jede beliebige Arbeit, die für einen Ersatzneubau anfällt, wird steuerlich begünstigt. Die Details werden in der Liegenschaftskostenverordnung wie folgt präzisiert: «Als abziehbare Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Nicht abziehbar sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau».

Um spätere Auseinandersetzungen mit dem Steueramt zu vermeiden, sollten Sie als Auftraggeber darauf achten, dass die beauf-



Ein neues, gedämmtes Dach fürs Gartenhaus in Büsingen: Eine Sanierung geht ins Geld, wird aber auch belohnt.

BILD ROBERTA FELE



Christian Nussbaumer

Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND-SUISSE, Sektion Zürich

tragten Unternehmen diese zwei Kategorien von Arbeiten bei der Rechnungsstellung berücksichtigten – idealerweise mit separaten Rechnungen.

Alle Ausgaben steuerwirksam

Die zweite massgebliche Neuerung betrifft die Kostenverteilung in der Steuererklärung. Die Auslagen für energetische Sanierungen können neu ganz legal auf zwei oder drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden. Das vereinfacht und verbessert die Situation für die Steuerpflichtigen. So konnte es bisher geschehen, dass man Potenzial zur Steuersenkung verschenken musste.

Beispielsweise wenn man in einem Kalenderjahr 150 000 Franken in eine energetische Sanierung steckte, das steuerbare Einkommen für das betreffende Jahr aber nur 120 000 Franken betrug.

Mit Blick auf die Steueroptimierung verpufften in diesem Fall 30 000 Franken wirkungslos. Wer das nicht hinnehmen wollte, hatte bisher die Möglichkeit, sein Sanierungsprojekt auf mehrere Jahre zu verteilen – oder sich mit den beteiligten Handwerkern abzusprechen und über mehrere Jahre verteilte Rechnungen einzufordern. Solche Komplikationen sind bei energetischen Sanierungen fortan nicht mehr nötig. Wenn die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, das Reineinkommen im Steuerjahr 2020 übersteigen, können die verbleibenden Kosten von nun an auf die beiden folgenden Steuerperioden übertragen werden. Damit steigt für private Immobilienbesitzer der Anreiz, energetische Sanierungen als einmaliges Gesamtprojekt voranzutreiben, statt es – organisatorisch und wohl auch finanziell aufwändiger – in Teilprojekte zu stückeln und über mehrere Jahre zu verteilen.

Informationen

Eine Auflistung der Energiespar- und Umweltmassnahmen, die steuerlich begünstigt werden, findet sich in der Wegleitung zur Steuererklärung 2020 des Kantons Schaffhausens auf den Seiten 20 und 21. Diese Angaben sind auch dann nützlich, wenn Sie demnächst ein energetisches Sanierungsprojekt für Ihr Eigenheim planen und ihre steuerlichen Abzugsmöglichkeiten optimal ausschöpfen möchten.